



Jahrgang
2001

Nummer
46

Datum
20.12.01

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße	Seite 160-162
Öffentliche Bekanntmachung zur Anpassung des Kreisrechts an den EURO und zur Rechtsangleichung im Landkreis Südliche Weinstraße vom 19.12.2000	Seite 163-166

ÖFFENTLICHE:BEKANNTMACHUNG

der
**Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße
über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Kreisvolkshochschule
Südliche Weinstraße vom 19.11.2001**

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Südliche Weinstraße erhebt zur Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße entstehen, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin an Veranstaltungen, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflicht besteht bei allen Veranstaltungen (Vorträge, Kurse, Lehrgänge, u. s. w.) mit der Anmeldung bzw. Teilnahme.
2. Bei nachweislicher termingerechter Abmeldung vor Veranstaltungsbeginn entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren. Näheres zu den Abmeldefristen regeln die Geschäftsbedingungen.
3. Stehen nachgewiesene wichtige persönliche Gründe einer Teilnahme entgegen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
4. Bei Abmeldung kann die Kreisvolkshochschule eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Gebühren für Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen sind vor deren Beginn fällig.
2. Die Gebühren für längerfristige Bildungsmaßnahmen werden vor deren Beginn bzw. zu Beginn eines jeden Semesters fällig.

§ 5 Gebühren

1. Die Gebühren betragen für
 - a) Vorträge mindestens 2,50 €.
 - b) eintägige, mehrtägige und längerfristige Bildungsmaßnahmen je nach Aufwand 1,50 € bis 5,00 € pro Unterrichtsstunde.
2. Entstehen für die Ausrichtung von Veranstaltungen höhere Kosten, kann die Kreisvolkshochschule bedarfsweise höhere Gebühren erheben. Diese Gebühren sind den Gebührenpflichtigen bzw. den Teilnehmern der Veranstaltung vor Fälligkeit mitzuteilen.
3. Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße (Ausgabe von Arbeits- und Unterrichtsmaterialien, Geräte, Teilnahmebescheinigungen u. ä.) werden Zuschläge zu den Gebühren auf der Grundlage der entstehenden Kosten erhoben.
4. Für die Studienfahrten und Studienreisen gelten die Preise des Reiseveranstalters. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr von 10 % der Gesamtkosten erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

1. Die zu entrichtenden Gebühren können für einzelne längerfristige Bildungsmaßnahmen auf Antrag bis zu 25 % für Schüler bzw. Schülerinnen, Studenten bzw. Studentinnen, Auszubildende oder Wehrpflichtige bzw. Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, ermäßigt werden.
2. Auf Antrag kann die Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße bei Vorliegen einer besonderen Härte die Gebühren ermäßigen bzw. erlassen.

§ 7 Gebührenerstattung

Die Gebühr wird nicht erhoben, anteilig erstattet bzw. erstattet:

- a) wenn eine Veranstaltung entfällt bzw. partiell entfällt.
- b) wenn eine fristgerechte bzw. begründete Abmeldung erfolgt (§ 3).

Bei Veranstaltungen, bei denen die Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße lediglich als Vermittler auftritt, ist bei Abmeldung der Betrag zu erstatten, der den Aufwand der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10 % übersteigt.

§ 8 Anwendung des KAG

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.1995 außer Kraft.

76829 Landau in der Pfalz, den 19.11.2001



Theresia Riedmaier
Landrätin